

15.03.2024

## **Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen für die Änderung der NAPV 2024**

### Einleitung

Mit der vorgesehenen Änderung der NAPV werden Konkretisierungen bzw. Klarstellungen der Vorgaben der NAPV, die mit BGBl. 495/2022 in Kraft gesetzt wurden, vorgenommen.

Mit der gegenständlichen Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen soll geprüft werden, ob für die vorgesehene Konkretisierung bzw. Klarstellung der NAPV eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

### Hintergrund

Die SUP-Richtlinie legt einen obligatorischen (SUP-pflichtige Pläne/Programme) und einen nicht-obligatorischen Anwendungsbereich fest, in dem bestimmte Pläne/Programme nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn durch ihre Annahme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) sieht nach Artikel 3 Abs. 3 und 4 vor, dass eine Beurteilung der „Erheblichkeit“ von Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen in folgenden Fällen erfolgen kann:

- Neuerstellung und Änderungen von Plänen/Programmen gemäß Abs. 2, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen
- Geringfügige Änderungen von Plänen/Programmen gemäß Abs. 2
- Neuerstellung und Änderung von Plänen/Programmen, die nicht unter Abs. 2 fallen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird

Für die vorgesehene Konkretisierung bzw. Klarstellung der NAPV ist der zweite Punkt der oben genannten Fälle zutreffend.

Zum Zweck der Feststellung der Erheblichkeit sind in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II (Kriterien zur Bestimmung der Erheblichkeit) zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von der SUP-Richtlinie erfasst werden.

## Methodisches Vorgehen

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wird von Sommer (2002) ein Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen vorgeschlagen. Darin wird ein schrittweises Vorgehen vorgeschlagen.

In einer Vorprüfung wird anhand von „Irrelevanzkriterien“ geprüft, ob bereits eine Entscheidung hinsichtlich einer SUP-Pflicht getroffen werden kann. Wenn keines der Irrelevanzkriterien zutrifft, erfolgt als nächster Schritt die Einzelfallprüfung, die in eine Grob- und eine Detailprüfung unterteilt ist.

### Vorprüfung (Screening)

Wenn die Vorprüfung ergibt, dass wenigstens eines der Irrelevanzkriterien zutrifft, besteht keine Pflicht zur Durchführung der SUP.

Die Vorprüfung wurde anhand der Checkliste Irrelevanzkriterien (siehe Anhang) nach Sommer (2002) durchgeführt. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass folgende zwei Irrelevanzkriterien zutreffen.

#### Kriterium 1:

Für die zu prüfenden PP wurde **bereits** eine **SUP** durchgeführt und die folgenden Aspekte besitzen Gültigkeit:

- die zu prüfende Version (die zu prüfende Änderung) beinhaltet offensichtlich keine weiteren bzw. aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und
- die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP sind hinreichend aktuell und
- keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw. Daten haben entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP.

**Begründung:** Für die Novelle der NAPV (BGBl. 495/2022), die mit 1.1.2023 in Kraft getreten ist, wurde eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 55n WRG 1959 (Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne) durchgeführt. Es wurde geprüft, ob und ggf. inwieweit die NAPV Überarbeitung erhebliche positive oder negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der strategischen Umweltprüfung nach sich ziehen wird. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht wurde im Zuge der Begutachtung des Entwurfs der NAPV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Stellungnahmen zum Scoping Dokument wurden in Anhang des Umweltberichts dokumentiert und im Umweltbericht berücksichtigt.

Zu Punkt 1 (die zu prüfende Version beinhaltet offensichtlich keine weiteren bzw. aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt): Im Kapitel 6.2 des Umweltberichts wurden die Umweltauswirkungen des Handlungsschwerpunktes regional und saisonal angepasste verbesserte Düngeausbringung bewertet.

Mit diesem Handlungsschwerpunkt wurde die Herbstdüngung auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht stark eingeschränkt und nur für jene Kulturen in begrenztem Umfang ermöglicht, für die eine Herbstdüngung zur verbesserten Pflanzenentwicklung empfohlen wird und wenn der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. Mit der geplanten Konkretisierung bzw.

Klarstellung der NAPV soll die Liste der Kulturen für eine mögliche Düngung im begrenzten Umfang nach der Ernte der letzten Hauptfrucht auf ausgewählte, im Folgejahr geerntete oder mehrjährige Kulturen (im Flächenausmaß von ca. 4.000 Hektar) erweitert werden, wenn der Anbau dieser Kulturen bis zum 31. August erfolgt oder nach der Ernte weiterhin ein Pflanzenbestand gegeben ist. Über die Fristvorgabe wird eine ausreichende Pflanzenentwicklung sichergestellt, so dass mit keinen negativen Auswirkungen auf die Gewässer zu rechnen ist.

Die geplante Konkretisierung bzw. Klarstellung der NAPV stellt eine nur geringfügige Änderung im Bereich des Handlungsschwerpunktes dar, durch die keine Änderung in der Bewertung der Umweltauswirkungen des Handlungsschwerpunktes zu erwarten ist. Darüber hinaus sind keine weiteren bzw. aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen.

Zu Punkt 2 (die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP sind hinreichend aktuell): Die strategische Umweltprüfung wurde 2021 durchgeführt und die betrachteten Maßnahmen der NAPV wurden mit Anfang 2023 in Kraft gesetzt. Daher werden die Ergebnisse der SUP als hinreichend aktuell in Bezug auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen angesehen.

Zu Punkt 3 (keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw. Daten haben entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der durchgeführten SUP): Es liegen keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw. Daten vor, die entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der durchgeführten SUP haben.

*Kriterium 2:*

Es handelt sich um (geringfügige) **Änderungen** (Überarbeitungen, Fortschreibungen) von PP, die

- den Charakter und die Gestaltungsidee der PP<sup>12</sup> und
- die Art und Größenordnung der Umweltauswirkungen nicht ändern<sup>13</sup>.

**Begründung:** Die geplante Konkretisierung bzw. Klarstellung der NAPV stellt eine nur geringfügige Änderung im Bereich des Handlungsschwerpunktes 6.2 regional und saisonal angepasste verbesserte Düngeausbringung dar. Damit werden die bestehenden Vorgaben der NAPV nicht grundlegend abgeändert. Daher werden weder der Charakter noch die Gestaltungsidee der NAPV geändert.

Die geplante Konkretisierung bzw. Klarstellung betrifft eine Ergänzung einer bestehenden Regelung der NAPV für Kulturen im Flächenausmaß von ca. 4.000 Hektar (von insgesamt 1.320.593 Hektar Ackerfläche<sup>1</sup> in Österreich, das entspricht 0,3%). Daher wird davon ausgegangen, dass sich die Art und die Größenordnung der Umweltauswirkung nicht ändert.

---

<sup>1</sup> Grüner Bericht 2023 (<https://gruenerbericht.at/cm4/>)

## Ergebnis der Prüfung und Zusammenfassung

Die Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund des Zutreffens von zwei Irrelevanzkriterien eine SUP-Pflicht für die geplante Konkretisierung bzw. Klarstellung der NAPV nicht besteht.

Quelle(n):

Sommer, A. (2002): Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen ([https://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/grundlagen/screening\\_stu\\_die\\_sommer\\_de.pdf](https://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/grundlagen/screening_stu_die_sommer_de.pdf))